

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 10. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2022)

zum Thema:

Überprüfung von Unfällen mit Todesfolgen und mit Schwerverletzten – Wann wird das Mobilitätsgesetz §23 Abs. 2 vollständig umgesetzt?

und **Antwort** vom 01. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)
Über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10536

vom 10. Januar 2022

Über Überprüfung von Unfällen mit Todesfolgen und mit Schwerverletzten – Wann wird das Mobilitätsgesetz §23 Abs. 2 vollständig umgesetzt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Berliner Mobilitätsgesetz sieht in §21 Abs. 2 vor, dass nach jedem Unfall mit Verkehrstoten an einem Knotenpunkt von der für Verkehrssicherheit im betreffenden Fall zuständigen Stelle unverzüglich geprüft werden soll, ob Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig ergriffen werden können, um weitere Unfälle mit Personenschaden zu vermeiden. Dasselbe gilt für Unfälle mit schwer verletzten Personen an einem nach polizeilicher Unfallstatistik bekannten Unfallschwerpunkt oder einem Knoten, der durch diesen zusätzlichen Unfall per Definition zu einem Unfallschwerpunkt würde. Das Ergebnis der Prüfung ist im Internet zu veröffentlichen. Nach im Internet abrufbaren Informationen der Unfallkommission konzentrierte sich die Darstellung auf die Unfälle mit Todesfolge. Die Berichterstattung werde kontinuierlich fortgesetzt und künftig auch auf Unfälle mit Schwerverletzten ausgeweitet. Die Ausweitung hat seit 2018 erkennbar nicht stattgefunden.

Frage 1:

Wie viele Unfälle mit schwer verletzten Personen an einem nach polizeilicher Unfallstatistik bekannten Unfallschwerpunkt oder einem Knoten, der durch diesen zusätzlichen Unfall per Definition zu einem Unfallschwerpunkt würde, gab es in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 jeweils?

Antwort zu 1:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. September 2021 haben sich nach einer internen Datenauswertung der Polizei 766 Verkehrsunfälle mit schwer verletzten Personen an Unfallhäufungsstellen (UHS) oder einem Knoten, der durch diesen zusätzlichen Unfall per Definition zu einer UHS wurde, ereignet.

Für die Jahre 2018 bis 2020 liegen der Polizei Berlin gegenwärtig keine validen Daten vor.

Frage 2:

Findet durch die Unfallkommission eine regelmäßige Prüfung von Unfällen mit schwer verletzten Personen an einem nach polizeilicher Unfallstatistik bekannten Unfallschwerpunkt oder einem Knoten, der durch diesen zusätzlichen Unfall per Definition zu einem Unfallschwerpunkt würde, statt und wenn ja seit wann und in wie vielen Fällen und wenn nein, warum nicht?

Frage 3:

Für wann plant der Berliner Senat die Ausweitung der Prüfung und öffentlichen Berichterstattung über alle Unfälle mit schwer verletzten Personen an einem nach polizeilicher Unfallstatistik bekannten Unfallschwerpunkt oder einem Knoten, der durch diesen zusätzlichen Unfall per Definition zu einem Unfallschwerpunkt würde?

Antwort zu 2 und 3:

Es findet derzeit keine entsprechende regelmäßige Prüfung durch die Unfallkommission statt. Diese Aufgabe kann erst erfüllt werden, wenn die entsprechenden Ressourcen und hier insbesondere die Personalressourcen gemäß § 20 Abs. 12 des Mobilitätsgesetzes geschaffen wurden.

Frage 4:

Welche zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen sind nach Einschätzung des Berliner Senats erforderlich, um alle Unfälle mit schwer verletzten Personen an einem nach polizeilicher Unfallstatistik bekannten Unfallschwerpunkt oder einem Knoten, der durch diesen zusätzlichen Unfall per Definition zu einem Unfallschwerpunkt würde, zu überprüfen, Empfehlungen zu erarbeiten und zu veröffentlichen?

Antwort zu 4:

Im Land Berlin kommt es zu rund 1.500 Unfällen pro Jahr, welche die oben genannten Kriterien des Mobilitätsgesetzes § 21 Abs. 2 erfüllen. Für die Planung und Umsetzung der abzuleitenden Maßnahmen bedarf es zusätzlicher personeller und finanzieller Ressourcen für alle beteiligten Behörden, zu dessen Gesamtumfang aktuell keine Aussage getroffen werden kann.

Frage 5:

Welcher Zeitraum gilt nach Auffassung des Berliner Senats als "unverzüglich" im Sinne des Berliner Mobilitätsgesetzes §21 Abs. 2 hinsichtlich der Prüfung von Maßnahmen nach Unfällen mit Todesfolge oder mit Schwerverletzten?

Antwort zu 5:

Unter „unverzüglich“ wird allgemein ein Zeitraum verstanden, bei dem ohne schuldhaftes Verzögern eine entsprechende Prüfung erfolgt. In der Regel erfolgt eine erste Begutachtung gegenwärtig 1-2 Werktagen nach dem Unfallgeschehen.

Frage 6:

Welche zusätzlichen Ressourcen plant der Berliner Senat für die Jahre 2022 und 2023 in welchen Titel/Kapitel ein, um Unfälle mit schwer verletzten Personen an einem nach polizeilicher Unfallstatistik

bekanntem Unfallschwerpunkt oder einem Knoten, der durch diesen zusätzlichen Unfall per Definition zu einem Unfallschwerpunkt würde, zu überprüfen, Empfehlungen zu erarbeiten und zu veröffentlichen?

Antwort zu 6:

Auf Grund der noch nicht abgeschlossenen Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2022/23 kann hierzu noch keine Aussage getroffen werden.

Frage 7:

Die Unfallkommission hat zu einigen Unfällen mit Todesfolge kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Abhilfe vorgeschlagen. Verfügt der Berliner Senat mit Blick auf die Umsetzung der Maßnahmen über aktuellere Informationen als auf den Webseiten der Unfallkommission dargelegt (wenn ja, möge der Berliner Senat diese Informationen zum Teil seiner Antwort machen)?

Antwort zu 7:

Die Darstellungen im Internetauftritt der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz zu den beschlossenen Maßnahmen der Unfallkommission und deren jeweiligen Sachständen sind weitgehend aktuell, sie werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Berlin, den 01.02.2022

In Vertretung

Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz